

## B e n u t z u n g s o r d n u n g der Gemeindebücherei Erlensee

vom 24. September 1992 (in Kraft getreten am 26. September 1992);  
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 16. Dezember 1997 (gem. § 7 Abs. 5) zu § 7, Abs. 2, in Kraft getreten am 01. Januar 1998;  
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 14. März 2002 zu § 7, in Kraft getreten am 01. April 2002;  
 Der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2001 zu § 8, in Kraft getreten nach öffentlicher Bekanntmachung am 02.06.2001;  
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Februar 2004 zu den §§ 4, 6 und 7 (Tritt in Kraft am 01. Juli 2004)  
 In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Juli 2006 zu § 7 Abs. 1, in Kraft getreten am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. Oktober 2006

### § 1

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Erlensee. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und bürgerlichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

### § 2

#### **Anerkennung der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzerinnen verbindlich. Mit ihrer Anmeldung erkennen die Benutzerinnen ihre Bestimmungen an.
- (2) Die Benutzerinnen erklären ihr Einverständnis, dass Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer in der Benutzertafel gespeichert werden. Fristen für die Sperrungen und Löschungen der Daten sind nicht festgesetzt. Die persönlichen Daten dienen lediglich dem internen Dienst der Gemeindebücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

### § 3

#### **Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeindebücherei steht jedem Interessenten ab dem 6. Lebensjahr zur Benutzung offen. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr ist bei der Anmeldung die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Benutzerinnen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Erlensee haben, kann die Benutzung mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 7 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.

## § 4

### **Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist an einen Benutzerausweis gebunden. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines Personalausweises ausgestellt.  
Bei Ausländern ist der gültige Pass mit der polizeilichen Anmeldung als Nachweis des Wohnsitzes erforderlich.
- (2) Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### **Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Zeitliche Beschränkungen der Ausleihe von Medien sind einem Aushang an der Ausleihe zu entnehmen.
- (3) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist (Fälligkeit) zurückzufordern bzw. bei der Ausleihe zu verkürzen. Auch die Anzahl der auszuleihenden Medien kann im Bedarfsfalle beschränkt werden.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (5) Ausgeliehene Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die Benutzerinnen werden von der Bücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Sie werden längstens 7 Kalendertage bereitgehalten.

## § 6

### **Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Die BenutzerInnen dürfen Medien der Gemeindebücherei nicht weiter verleihen. Sie sind zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und angehalten, diese vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeinde-Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die BenutzerInnen bzw. deren gesetzlichen Vertreter gegenüber der Gemeinde Erlensee schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen gegenüber der Gemeinde Erlensee ersatzpflichtig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Ersatz durch Neubeschaffung des Mediums in vergleichbarer Ausführung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (4) Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.
- (5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) beträgt die Verwaltungsgebühr je Medieneinheit 5,00 €
- (6) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer Wohngemeinschaft lebt, darf die Bücherei nicht benutzen. Sollte er/sie Medien bereits ausgeliehen haben, dürfen diese erst nach einer Desinfektion, die von dem Benutzer/der Benutzerin nachzuweisen ist und deren Kosten er/sie zu tragen hat, zurückgegeben werden.

## § 7

### Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

- (1)
- |  |         |
|--|---------|
| Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei beträgt für Erwachsene   | 7,50 €  |
| Die Jahresgebühr für einen Familienausweis beträgt   | 10,00 € |
| Seniorenpassinhaber/innen und Jugendleiter-Card-Inhaber/innen  | 3,75 €  |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Wehr- u. Zivildienstleistende sowie Inhaber der Ehrenamts-Card des Landes Hessen sind | frei    |
- (2)
- |  |        |
|--|--------|
| Die Einzelnutzung der Bücherei ohne Leseausweis pro ausgeliehenem Buch | 1,00 € |
|--|--------|
- (3)
- |   |        |
|---|--------|
| Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene | 3,00 € |
| Für Kinder und Jugendliche                                  | 1,00 € |

- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind folgende Mahngebühren zu entrichten:

1. Erinnerung	je Medieneinheit	2,50 €
2. Erinnerung	je Medieneinheit	5,00 €
3. Erinnerung	je Medieneinheit	10,00 €

- (5) Werden die Medien nach der 3. Erinnerung nicht abgegeben, werden sie auf dem Rechtsweg zu Lasten des Benutzers eingefordert.
- (6) Für Vormerkungen werden je Medieneinheit 0,50 € (Portokosten) erhoben.
- (7) Für die Nutzung des Internets ist pro halbe Stunde eine Gebühr von 0,50 € zu zahlen. Für einen Ausdruck ist pro Seite eine Gebühr von 0,05 € zu entrichten.

## § 8

### Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Gemeindebücherei das Hausrecht aus. Rauchen ist in den Räumen der Gemeindebücherei nicht gestattet. Essen, Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Lesecafé) erlaubt. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgenommen werden, außer Blindenhunde. Mäntel, Taschen und Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Für den Verlust von Gegenständen oder Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 9

### Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung (01.10.2006) in Kraft.